

# RS OGH 1994/2/8 10ObS10/94, 10ObS2317/96z

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 08.02.1994

## Norm

ASVG §145 Abs1 Abs2

WrKAG 1990 §36

## Rechtssatz

Damit die Aufnahme in eine öffentliche Krankenanstalt der Einweisung durch den beklagten Versicherungsträger gleichzuhalten ist, müssen auch bei Aufnahme durch einen Anstalsarzt die Voraussetzungen, daß mit der Aufnahme bis zur Einweisung durch den Versicherungsträger ohne Gefahr für den Kranken nicht zugewartet werden kann und die Art der Erkrankung stationäre Pflege erfordert, gegeben sein. Die Beförderung in oder aus der Anstalt stellt eine akzessorische Leistung der Krankenversicherung zur Ermöglichung der Anstaltspflege dar.

## Entscheidungstexte

- 10 ObS 10/94

Entscheidungstext OGH 08.02.1994 10 ObS 10/94

Veröff: SZ 67/24

- 10 ObS 2317/96z

Entscheidungstext OGH 26.11.1996 10 ObS 2317/96z

nur: Damit die Aufnahme in eine öffentliche Krankenanstalt der Einweisung durch den beklagten

Versicherungsträger gleichzuhalten ist, müssen auch bei Aufnahme durch einen Anstalsarzt die Voraussetzungen, daß mit der Aufnahme bis zur Einweisung durch den Versicherungsträger ohne Gefahr für den Kranken nicht zugewartet werden kann und die Art der Erkrankung stationäre Pflege erfordert, gegeben sein. (T1) Beisatz: Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, so besteht kein Anspruch des Versicherten auf Übernahme der Pflegegebühren durch den Versicherungsträger. (T2)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0065803

## Dokumentnummer

JJR\_19940208\_OGH0002\_010OBS00010\_9400000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)